

Interpellation Reimann-Wil (34 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2006

## **Gesprächsleitfaden für Einbürgerungsbehörden**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2006

Lukas Reimann-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. Februar 2006 über die Entwicklung und die Praxis bei der Einbürgerung von ausländischen Personen mit muslimischem Glauben sowie über die Einführung eines Gesprächsleitfadens für Einbürgerungsbehörden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit steht die Religion mit einer Einbürgerung in keinem Zusammenhang. Sie wird deshalb in den massgeblichen Zivilstandsregistern nicht eingetragen. Es stehen aus diesem Grund keine statistischen Angaben über den Anteil von eingebürgerten ausländischen Personen mit muslimischem Glauben zur Verfügung.
2. Der Anteil von in der Schweiz lebenden Menschen, die sich gemäss Volkszählung als Muslime bezeichnen, hat sich in den Jahren von 1990 bis 2000 auf rund 310'000 verdoppelt. Laut Volkszählungsdaten 2000 machen Muslime etwa 4,5 Prozent der Schweizer Bevölkerung aus. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diesen Zuwachs auch der entsprechende Anteil der eingebürgerten muslimischen Personen erhöht hat. Dasselbe dürfte für die weitere Entwicklung gelten.
3. Ausländische Personen sollen sich in das bestehende gesellschaftliche Umfeld einfügen, ohne deswegen ihre kulturelle Eigenart preisgeben zu müssen. Die im Kanton St.Gallen wohnhaften muslimischen Personen arbeiten in unterschiedlichsten Berufen, haben verschiedenste nationale Hintergründe und kulturelle Traditionen und gehören unterschiedlichen sozialen Schichten an. Mehrheitlich üben sie ihre religiösen Praktiken sehr pragmatisch und ohne Widerspruch zu den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen aus. Personen, die (allenfalls unter Berufung auf ihre religiöse Überzeugung) die verfassungsmässigen Grundrechte verletzen und sich nicht an die schweizerische Rechtsordnung halten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht.
4. a) In Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen gilt nach Art. 7bis der kantonalen Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (sGS 121.12) die Bestimmung von Art. 14 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0). Danach ist vor der Erteilung des Bürgerrechts unter anderem zu prüfen, ob die gesuchstellende Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Dies beinhaltet nebst den notwendigen Sprachkenntnissen auch, dass die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse von unserer politischen und sozialen Ordnung haben sowie die freiheitlich-demokratische Staatsform und die verfassungsmässige Rechtsordnung anerkennen.  
  
b) Die Überprüfung dieser Eignungsvoraussetzungen obliegt in erster Linie dem Einbürgerungsrat. Das Ergebnis der Abklärungen in Form von Erhebungsberichten steht den zuständigen Stellen des Kantons und des Bundes zur Verfügung. Bei der Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen besteht unbestrittenermassen ein Ermessensspielraum. Dies gestattet dem Rat, eine sachgerechte Lösung unter Berücksichtigung aller Umstände des

Einzelfalls zu finden. Der Einbürgerungsrat ist indes an die Verfassung, insbesondere an das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Die Bundesbehörden prüfen zudem für alle beteiligten Einbürgerungsbehörden, ob durch die gesuchstellende Person – unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit – die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet ist.

5. Der in Baden-Württemberg verwendete Gesprächsleitfaden ist auf die deutsche Rechtsordnung ausgerichtet, die als Einbürgerungsvoraussetzung explizit ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verlangt. Die Verwendung dieses seit Anfang dieses Jahr vorliegenden Gesprächsleitfadens ist umstritten und hat zu kontroversen Diskussionen geführt. Die Abgabe einer Erklärung, wonach sich die einbürgerungswillige Person zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt, vermag keine Garantie zu sein, dass sie sich tatsächlich entsprechend verhält. Insofern lässt sich dadurch das Einbürgerungsverfahren nicht verbessern. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Schweiz im Vergleich zu Deutschland bedeutend längere Wohnsitzfristen für die Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs verlangt. Dies bedeutet, dass allfällige Verfehlungen gegen unsere Rechtsordnung über einen weit aus grösseren Zeitraum nachgewiesen werden können. Aufgrund des geltenden eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsrechts können die Einbürgerungsorgane im Gespräch gezielte Fragen stellen und die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte (beispielsweise über Religion und weltanschauliche Ansichten sowie politische Tätigkeiten) nötigenfalls auch bei Dritten einholen.